

4299 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für Verfassung und Föderalismus

über den Beschluß des Nationalrates vom 26. Juni 1992 betreffend ein Bundesgesetz über Einsatzzulagen für Bedienstete des Bundesministeriums für Landesverteidigung - Einsatzzulagengesetz (EZG)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß soll anstelle der Nebengebühren nach dem Gehaltsgesetz 1956 oder dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 für Einsätze nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 1990 eine eigene Einsatzzulage treten. Es werden damit die Ausmaße der Abgeltung, wie sie auf Grund der bisher herangezogenen Nebengebührenregelungen möglich waren, durch Pauschalierung auf ein vertretbares Maß zurückgeführt.

Ungewichtungen der Abgeltung bei gleichen Einsatzbedingungen sollen durch die Bemessung nach dem jeweils gebührenden Monatsbezug ausgeglichen werden. Diesem Grundsatz einer den Einsatzbedingungen entsprechenden Abgeltung folgt auch der Beschluß des Nationalrates vom 26. Juni 1992 betreffend ein Heeresgebührengesetz 1992.

Der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus hat den gegenständlichen Beschluß in seiner Sitzung vom 30. Juni 1992 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 26. Juni 1992 betreffend ein Bundesgesetz über Einsatzzulagen für Bedienstete des Bundesministeriums für Landesverteidigung - Einsatzzulagengesetz (EZG), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 06 30

Herbert W e i ß
Berichterstatler

Dr. Günther H u m m e r
Vorsitzender